



Vernehmlassung zur Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (StSG; SR 814.50)

Ergebnisbericht

Stand: 17.01.2024

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1 Vernehmlassung	3
1.1 Grundzüge der Vernehmlassungsvorlage	3
1.2 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens	4
1.3 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen.....	4
2 Allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage	4
3 Stellungnahmen zu den einzelnen Bereichen	5
3.1 Kostenregelung Jodtabletten-Verteilkampagnen (Art. 22 StSG und 83a KEG)	5
3.2 Kostenregelung für Sanierungsmassnahmen bei radiologischen Altlasten (Art. 24 und 24a StSG)	7
3.3 Kostenregelung für die Entsorgung radioaktiver Abfälle (Art. 27 StSG).....	8
3.4 Kostenregelung für die Immissionsüberwachung (Art. 17 StSG)	9
3.5 Datenschutz	9
3.6 Strafbestimmungen	10
4 Weitere Bemerkungen und Anliegen	10
5 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen	11

1 Vernehmlassung

1.1 Grundzüge der Vernehmlassungsvorlage

Die Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes (StSG; 814.50) umfasst im Besonderen Anpassungen in den Bereichen des Verursacherprinzips, des Datenschutzes und der Strafbestimmungen.

Mit der Vernehmlassungsvorlage wird die Kostentragung hinsichtlich der Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten geregelt. Der Anteil, den die Betreiber der Schweizerischen Kernkraftwerke (KKW) zu übernehmen haben, soll mittels einer Fremdänderung im Kernenergiegesetz (KEG; SR 732.1) geregelt werden. Es ist vorgesehen, dass die Betreiber der KKW die Gesamtkosten für die Beschaffung und Verteilung der Jodtabletten innerhalb eines bestimmten Umkreises um ein Schweizerisches KKW und die Hälfte der anfallenden Kosten in den Gebieten ausserhalb dieses Umkreises tragen. Der Bundesrat soll diesen Umkreis gestützt auf den Stand der Wissenschaft und Technik über den Schutz der Schilddrüse vor radioaktivem Jod, die Abgabe des radioaktiven Jods in einem Ereignisfall sowie dessen Ausbreitung in der Umwelt festlegen (Art. 83a KEG). Von den restlichen Kosten sollen der Bund, die Kantone die Gemeinden diejenigen Kosten, die sich aus ihren Aufgaben ergeben, tragen (Art. 22 StSG).

Die Vorlage sieht zudem weitere Anpassungen vor, welche das Verursacherprinzip hinsichtlich anderer Kostenregelungen präzisieren:

- Sanierungsmassnahmen für radioaktiv kontaminierte Standorte und Liegenschaften: Der Bundesrat soll festlegen, ab welcher Strahlenexposition der Eigentümer sanieren muss (Art. 24 StSG). Die Kostentragung wird in Artikel 24a StSG verankert und an geltendes Recht aus der Umweltschutzgesetzgebung angelehnt.
- Entsorgung radioaktiver Abfälle: Neu soll nicht nur der Verursacher, sondern auch der Finder einer radioaktiven Quelle verpflichtet werden, diese korrekt zur Entsorgung abzuliefern. Die Kosten für die Entsorgung trägt allein der Verursacher. Kann dieser nicht mehr ermittelt werden oder ist er zahlungsunfähig, dann soll der Bund die Kosten tragen (Art. 27 StSG).
- Immissionsüberwachung: Ist eine spezifische Immissionsüberwachung in der Umgebung eines Betriebs aufgrund dessen bewilligter Abgabe von Radioaktivität an die Umwelt notwendig, dann soll dieser Betrieb gemäss der Vernehmlassungsvorlage die Kosten für diese Überwachung tragen (Art. 17 StSG).

Daneben sind auch Anpassungen bei den Strafbestimmungen vorgesehen: Der Bussenrahmen für Übertretungen soll zeitgemäss und demjenigen von vergleichbaren Gesetzen angepasst werden (CHF 40'000 bei vorsätzlicher und CHF 20'000 bei fahrlässiger Begehung). Die bestehende Bestimmung, die es dem Bundesrat ermöglicht, einen Bussenrahmen von bis zu CHF 20'000 bei Übertretungstatbeständen für Widerhandlungen gegen Vorschriften, die er für den Fall einer Gefährdung durch Radioaktivität erlässt, vorzusehen, kann dadurch aufgehoben werden. Die Verjährungsfrist wird von vier auf fünf Jahre angehoben und es soll eine Bagatellklausel für leichte Fälle eingeführt werden (Art. 44 StSG).

Weiter schafft ein neues Kapitel über die Datenbearbeitung die bislang fehlende Rechtsgrundlage auf formeller Gesetzesstufe zur Bearbeitung und Bekanntgabe von Personendaten und – wo nötig – auch für die besonders schützenswerten Personendaten (Art. 46a und 46b StSG).

Schliesslich wird der bisherige Artikel 41 StSG, der das Verfahren und den Rechtsschutz regelt, aufgehoben, da er deklaratorisch ist und auf ein Bundesgesetz verweist, das nicht mehr in Kraft ist. Im Artikel 2 Absatz 3 StSG wird zudem die Abkürzung KEG für das Kernenergiegesetz eingeführt (betrifft Art. 3 Bst. a, Art. 22 Abs. 1^{bis} und Art. 47 Abs. 2 KEG).

Da die Vernehmlassungsvorlage Anpassungen in zwei Gesetzen – dem StSG und dem KEG – vorsieht, wird in der Folge jeweils bei der Nennung der Artikel explizit angegeben, welches Gesetz betroffen ist.

1.2 Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens

Am 10. März 2023 eröffnete der Bundesrat das Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des StSG. Die Vernehmlassung dauerte bis am 19. Juni 2023. Zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren wurden neben den Kantonen und der Regierung des Fürstentums Liechtenstein die in der Bundesversammlung vertretenen Parteien, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete, die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft sowie weitere Organisationen und interessierte Kreise eingeladen.

Die Vernehmlassungsunterlagen und die Stellungnahmen sind auf der Internetseite der Bundeskanzlei publiziert: https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2022/98/cons_1

1.3 Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Insgesamt reichten 46 Vernehmlassungsteilnehmende (VLT) eine Rückmeldung ein. Die Liste der VLT mit den in diesem Bericht verwendeten Abkürzungen ist in Kapitel 5 zu finden. Das **PSI** und die **Suva**, welche bereits in der Ämterkonsultation die Gelegenheit hatten, sich zu diesen gesetzlichen Anpassungen zu äussern, verzichteten auf eine Stellungnahme, beziehungsweise hatten keine weiteren Ergänzungen. Auch der **SAV** verzichtete explizit auf eine Stellungnahme und die **Nagra** nahm die die Vorlage ohne weitere Bemerkungen zur Kenntnis.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die eingegangenen Antworten:

Kategorie	Keine Antwort eingereicht	Antworten mit Stellungnahme	Antworten ohne Stellungnahme	Total Antworten
Kantone und Fürstentum Liechtenstein	3	24	0	24
In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	8	3	0	3
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft oder Gemeinden / Städte / Berggebiete	9	1	1	2
Weitere begrüßte Organisationen und interessierte Kreise	30	10	2	12
Sonstige Vernehmlassungsteilnehmer		4	1	5
<i>Total Antworten</i>				46

Drei politische Parteien der Bundesversammlung (**FDP**, **SPS** und **GPS**), ein gesamtschweizerischer Dachverband (**SGB**), zehn Organisationen (**GDK**, **greenpeace**, **KAV**, **pharmasuisse**, **RKMZF**, **FKS**, **SGSMP**, **swissnuclear**, **KSR**, **KomABC**) und vier weitere VLT, welche nicht explizit begrüßt wurden (**privatim**, **HEV**, **SDV**, **Nuklearforum Schweiz**), haben eine Stellungnahme eingereicht. Die Kantone Solothurn und Schwyz sowie das Fürstentum Liechtenstein haben keine Stellungnahme eingereicht.

2 Allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage

20 Kantone (**AG**, **AI**, **AR**, **BE**, **BL**, **BS**, **FR**, **GE**, **GL**, **GR**, **LU**, **NW**, **SG**, **SH**, **TG**, **TI**, **UR**, **VD**, **VS**, **ZG**), die Parteien **FDP**, **GPS**, **SPS**, die **GDK**, **pharmasuisse**, der **SGB** und die Kommissionen **KomABC** und **KSR** haben erklärt, dass sie die Vorlage grundsätzlich begrüßen. Drei Kantone (**ZH**, **JU**, **OW**), **greenpeace**, die **FKS** und die **RKMZF** begrüßen die Änderungen im Bereich des Verursacherprinzips, ohne

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

sich über die Änderungen im Datenschutz und den Strafbestimmungen zu äussern. Der **SDV** und die Mitglieder des **KAV** begrüssen die Aufnahme der Kostenregelung für die vorbeugende Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten ebenfalls. Sie nahmen zu den weiteren Anpassungen der Vorlage keine Stellung.

Swissnuclear und das **Nuklearforum Schweiz** erklären, dass sie der Vorlage aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen zur Kostenregelung für die Jodtabletten-Verteilung nicht zustimmen können. Der **HEV** lehnt die Kostenübernahme für Sanierungsmassnahmen bei radiologischen Altlasten nach dem Verursacherprinzip ab, ohne sich über die weiteren Themen zu äussern.

Die **SGSMP** und **privatim** machen keine Angaben darüber, ob sie die Vorlage oder Teilbereiche daraus grundsätzlich begrüssen oder ablehnen.

Der Kanton **NE** betont die Wichtigkeit der gesetzlichen Grundlagen in allen Teilbereichen der Vorlage, äussert sich aber nicht konkret darüber, ob er die vorgeschlagenen Regelungen begrüsst oder ablehnt.

3 Stellungnahmen zu den einzelnen Bereichen

3.1 Kostenregelung bzgl. Jodtabletten-Verteilung (Art. 22 StSG und 83a KEG)

Die Rückmeldungen betreffend die Anpassungen an Artikel 22 StSG und Artikel 83a KEG, mit denen eine gesetzliche Grundlage zur Kostentragung der Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten geschaffen wird, lassen sich grundsätzlich in drei Gruppen einteilen: Die erste Gruppe verlangt, dass für die Kantone und Gemeinden durch die gesetzliche Anpassung keine Änderung hinsichtlich ihrer Kostentragung erfolgen darf bzw. dass für sie keine zusätzlichen Kosten entstehen dürfen (Beibehalten der aktuellen Kostentragung durch die Kantone und Gemeinden). Die zweite Gruppe fordert, dass die KKW die gesamten Kosten für die Jodtabletten-Verteilung übernehmen sollen, sprich auch ausserhalb des 50km-Umkreises sollen die KKW die gesamten Kosten tragen und nicht nur die Hälfte wie es die Vorlage vorsieht (Ausweitung der Kostenübernahme durch die KKW). Eine dritte Gruppe fordert hingegen eine Rückkehr zum Jodtabletten-Verteilungskonzept vor 2014, bei dem die Jodtabletten nur in einem Umkreis von 20km vorverteilt und ab 20km bei den Kantonen dezentral gelagert wurden. Daneben gab es noch weitere Rückmeldungen zu diesen beiden Artikeln, welche keinen direkten Zusammenhang mit der Kostentragung für die Jodtabletten-Verteilung zwischen den KKW und dem Gemeinwesen haben.

i. Beibehalten der aktuellen Kostentragung durch die Kantone und Gemeinden

Acht Kantone (**BL, JU, LU, SH, TI, UR, VS, ZG**), die **RKMZF**, die **FKS** und die **GDK** betonen, dass für die Kantone und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten für die Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten entstehen sollen bzw. sich für sie nichts an der aktuellen Kostenübernahme ändere.

Die Kantone **LU** und **ZG** wenden auf ihrem Kantonsgebiet ein einheitliches Verteilungskonzept an und haben bislang in all ihren Gemeinden die Jodtabletten vorverteilt, auch wenn einige Gemeinden ausserhalb des 50km Umkreises liegen. Sie halten fest, dass sie weiterhin ihr einheitliches Verteilungskonzept beibehalten wollen.

ii. Ausweitung der Kostenübernahme durch die KKW

Der Kanton **GE** verlangt, dass die KKW als Verursacher für den Umkreis der gesamten Schweiz die Kosten für die Jodtabletten-Verteilung tragen sollen und nicht nur die Hälfte ausserhalb des 50km-Umkreises. Zudem verlangt **GE**, dass das Kriterium des regelmässigen Aufenthalts einer Person für die Versorgung mit Jodtabletten auch auf Personen mit vorübergehendem Aufenthalt ausgeweitet wird. Zur Berücksichtigung dieser beiden Anliegen schlägt **GE** folgende Formulierung für Artikel 83a Absatz 1 KEG vor: *Die Inhaber einer Betriebsbewilligung für ein Kernkraftwerk tragen die gesamten Kosten für die rechtzeitige und präventive Versorgung der Wohn- und Durchgangsbevölkerung mit Jodtabletten.*

Der Kanton **GE** fände auch eine internationale Harmonisierung des Radius der Vorverteilung, beispielsweise durch Empfehlung der IAEA, sowie der Kriterien zur Einnahme der Jodtabletten (z. B. Alter und

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

die betroffene Bevölkerungsgruppe), etwa durch Empfehlung der WHO, wünschenswert. Weiter sollten auch soziale und psychologische Aspekte miteinbezogen werden. Zur Berücksichtigung dieser Kriterien schlägt **GE** vor, Artikel 83a Absatz 2 KEG als neuen Absatz 2 in Artikel 22 des StSG zu verschieben und die Formulierung folgendermassen anzupassen: *Der Bundesrat legt das Verteilkonzept für die Heilmitteln unter Berücksichtigung des Standes der Wissenschaft, der Technik und der gesellschaftlichen Entwicklungen fest.*

Weiter insistiert **GE**, dass die Umsetzbarkeit der Schutzmassnahmen als weiteres Kriterium in Artikel 22 Absatz 1 StSG integriert wird. Für einen Kanton mit hoher Bevölkerungsdichte wie **GE** sei eine Verteilung von dezentral gelagerten Jodtabletten an die Bevölkerung innert nützlicher Frist illusorisch. Daher schlägt **GE** folgende Formulierung für Artikel 22 Absatz 1 StSG vor: *Im Rahmen der Vorbereitung auf Notfallsituationen sind Massnahmen zu treffen, insbesondere ist die vorsorgliche und rechtzeitige Versorgung der Bevölkerung mit geeigneten Heilmitteln und den notwendigen Informationen sicherzustellen, um sie vor Radioaktivität zu schützen. Der Bundesrat umschreibt die Aufgaben der zuständigen Organe des Bundes, der Kantone und der Gemeinden im Bereich der Notfallschutzmassnahmen. Er berücksichtigt dabei insbesondere die Durchführbarkeit der geplanten Schutzmassnahmen.*

Greenpeace, **GPS**, **SPS** und der **SGB** merken an, dass mit der Übernahme der Kosten für die Jodtabletten-Verteilung noch lange nicht alle Kosten für den Fall eines nuklearen Unfalls geregelt seien. Kein KKW in der Schweiz sei genügend versichert, um im Falle einer Katastrophe die gesamte Schadenssumme zu übernehmen. Sie fordern deshalb, dass die KKW mindestens im Notfallschutz die gesamten Kosten finanzieren und somit auch ausserhalb des Umkreises von 50km die gesamten Kosten für die Jodtabletten-Verteilung übernehmen. Weiter weisen sie darauf hin, dass ein Radius von 50km um ein Kernkraftwerk für die Vorverteilung noch nicht ausreiche und fordern die Vorverteilung der Jodtabletten an die gesamte Schweizer Bevölkerung, da die Ausbreitung nie konzentrisch verlaufe und es auch im grenznahen Ausland KKW's gebe. **Greenpeace**, **GPS** und die **SPS** verweisen zu diesem Thema auf die [Motion 21.3159 von Isabelle Pasquier-Eichenberger](#).

iii. Rückkehr zum Verteilkonzept vor 2014

Gemäss **swissnuclear** werde die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Überwälzung der Kosten für die Jodtabletten-Verteilung nicht bestritten. Auch das **Nuklearforum Schweiz** erachtet dies als notwendig. Aus Sicht von **swissnuclear** und dem **Nuklearforum Schweiz** ist die Vorlage richtigerweise offen formuliert, verpasse jedoch die eigentliche Zielsetzung des Gesetzes, nämlich den Schutz der Bevölkerung im Ereignisfall sicherzustellen. Um dies zu erfüllen, sei der Verteilmechanismus sicherheitsgerichtet und zweckmässig anzupassen. **Swissnuclear** und das **Nuklearforum Schweiz** schlagen daher vor, den Aspekt der Sicherheit und die Zweckmässigkeit der Jodtabletten-Verteilung in Artikel 83a Absatz 2 KEG wie folgt zu verankern: *Der Bundesrat legt den Umkreis nach Absatz 1 gestützt auf den Stand der Wissenschaft und Technik über den Schutz der Schilddrüse vor radioaktivem Jod, die Abgabe des radioaktiven Jods in einem Ereignisfall sowie dessen Ausbreitung in der Umwelt und der daraus abgeleiteten möglichen Gefährdung der Bevölkerung und der Zweckmässigkeit der Versorgung der Bevölkerung mit Jodtabletten gemäss Absatz 1 fest.*

Swissnuclear und das **Nuklearforum Schweiz** machen darauf aufmerksam, dass primär gegen den Mechanismus der Feinverteilung ausserhalb des 20km Umkreises der Rechtsweg¹ beschränkt worden sei, da diese Feinverteilung keine zusätzliche Sicherheit für die Bevölkerung biete. Bei Szenarien, welche die Ausdehnung einer Verteilzone auf 50km rechtfertigen würden, würde eine zentrale Lagerung und Verteilung durch eine zentrale Stelle mehr Schutz bieten und der Zugriff darauf sei im Ereignisfall ebenfalls besser sichergestellt. Es sei die Rückkehr zum Verteilkonzept vor 2014, d.h. Feinverteilung bis 20km um ein KKW, dezentrale Lagerung ausserhalb dieses Umkreises, anzustreben und mit der

¹ Siehe BGE 144 II 454.

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

Teilrevision des StSG sollte die Grundlage für diese Rückkehr geschaffen werden. Die Artikel 3, 4, 5 und 10 der aktuellen Jodtabletten-Verordnung (SR 814.52), in welcher der Verteilmechanismus definiert ist, seien entsprechend anzupassen.

iv. Weitere Rückmeldungen

Acht Kantone (*AI, AR, BE, JU, NW, OW, UR, VS*), die *RKMZF* und die *FKS* schlagen vor, dass Artikel 84 Buchstabe a KEG in Artikel 22 Absatz 1^{bis} StSG aufgenommen wird. Gemäss diesem Artikel können die Kantone von den Inhabern von Kernanlagen, nuklearen Gütern und radioaktiven Abfällen Gebühren und Ersatz von Auslagen für die Planung und Durchführung von Notfallschutzmassnahmen verlangen.

Der Kanton *VD* schlägt vor, dass nicht nur im erläuternden Bericht, sondern auch in Artikel 83a Absatz 1 KEG festgehalten werden sollte, dass das Gemeinwesen für die Kosten, die nicht den Betreibern der KKW auferlegt werden können, aufkomme.

Sechs Kantone (*AR, BE, NW, OW, UR, VS*), die *RKMZF* und die *FKS* sind der Ansicht, weitere Notfallschutzmassnahmen neben der Verteilung von Jodtabletten sollen ebenfalls im erläuternden Bericht erwähnt werden.

Der *SDV* hält fest, dass er jegliche allfällige direkte oder indirekte Kostentragung durch seine Mitglieder ablehne.

Die *FDP* begrüsst explizit, dass der Stand von Wissenschaft und Technik bei der Festlegung des Umkreises in Artikel 83a KEG einflüsse.

3.2 Kostenregelung bzgl. Sanierungsmassnahmen für radiologische Altlasten (Art. 24 und 24a StSG)

Zu den Artikeln 24 und 24a StSG der Vorlage erfolgten zwei Änderungsanträge, die nachfolgend genauer beschrieben werden. Erstens wurde eine Präzisierung für die Kostentragung bei Radonmessungen und zweitens die Ausweitung der Kostenübernahme bei Sanierungsmassnahmen durch den Bund beantragt. Weiter wurden in der Vernehmlassung begriffliche Änderungen gewünscht.

i. Kostentragung für Radonmessungen

Der Kanton *ZH* merkt an, dass der Wortlaut von Artikel 24a Absatz 1 StSG die Schlussfolgerung zulasse, dass die Kosten für Radonmessungen nur dann durch die Gebäudeeigentümerschaft getragen werden müssen, wenn tatsächlich eine «andauernd erhöhte Umweltradioaktivität» vorliege bzw. eine «Kontamination» bestehe. Die Kosten für die Untersuchung auf Radioaktivität natürlicher Herkunft sollen jedoch auch dann vom Eigentümer getragen werden, wenn aus der Untersuchung hervorgehe, dass kein Sanierungsbedarf bestehe. Auch der Kanton *FR* äussert sich dahingehend, dass dieser Fall weder durch den Gesetzestext der Vorlage, noch durch die Strahlenschutzverordnung (StSV; SR 814.501) klar geregelt werde. Der Kanton *ZH* schlägt deshalb vor, den Titel von Artikel 24a StSG in *'Tragung der Kosten für Untersuchungen und Sanierungen'* abzuändern und Absatz 1 wie folgt umzuformulieren: *Die Kosten für Untersuchungen von Standorten und Liegenschaften auf Radioaktivität natürlicher Herkunft sowie für Massnahmen zur Sanierung derselben trägt die Eigentümerschaft.*

Weiter beantragt der Kanton *ZH*, dass auch in den Erläuterungen klar festgehalten werden sollte, dass der Eigentümer die Kosten für die Untersuchung auf Radioaktivität natürlicher Herkunft trage, unabhängig vom Resultat der Untersuchung.

ii. Ausweitung der Kostenübernahme für Sanierungsmassnahmen durch den Bund

Der *HEV* lehnt die in der Vorlage vorgeschlagene Kostenregelung für Sanierungsmassnahmen ab und schlägt vor, dass nur der Bund als Kostenträger für die Untersuchungen auf radioaktive Kontamination und für die Sanierungsmassnahmen in Frage komme.

Gemäss *HEV* sei mit Artikel 166 StSV bereits eine entsprechende Regelung zur Sanierungspflicht für mit Radon kontaminierten Standorten und Liegenschaften gestützt auf Artikel 24 Absatz 1 StSG auf

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

Verordnungsstufe erlassen worden. Der **HEV** ist deshalb der Meinung, dass es keine explizite Verankerung auf Gesetzesstufe brauche und beantragt deshalb die Streichung von Artikel 24 Absatz 2 und Artikel 24a Absatz 1 StSG.

Weiter sei der Bund im Rahmen des Aktionsplans Radium (2015-2023) für sämtliche Untersuchungs- und Sanierungskosten aufgekommen, da aufgrund der rechtlichen und faktischen Rahmenbedingung eine Kostenüberwälzung auf die Verursacher praktisch unmöglich gewesen ist. Durch die in der Vernehmlassungsvorlage vorgesehene Kostenregelung müssen nun aber auch die Grundeigentümer für einen Teil der Kosten für die Sanierungsmassnahmen aufkommen, wodurch eine Ungleichbehandlung mit den Grundeigentümern, deren Standort oder Liegenschaft im Rahmen des Aktionsplans Radium saniert wurden, entstehe. Aufgrund dieser Ungleichbehandlung lehnt der **HEV** die vorgeschlagene Kostentragungspflicht bei Massnahmen für die Sanierung nach dem Verursacherprinzip ab und beantragt sowohl die Streichung von Artikel 24a Absätze 3 und 4 als auch eine Umformulierung von Absatz 2 StSG: *Die Kosten für die Untersuchungen und die notwendigen Massnahmen zur Sanierung von Standorten und Liegenschaften, die mit Radioaktivität nicht natürlicher Herkunft kontaminiert sind, trägt der Bund.*

Der **HEV** fügt an, dass falls an der Kostenregelung der Vorlage festgehalten werde, eine Übergangsfrist vorzusehen sei, worin geregelt werde, dass bei Standorten und Liegenschaften, bei denen bis zum Ende des laufenden Aktionsplans Radium – d.h. bis Ende 2023 – festgestellt wird, dass Sanierungsmassnahmen notwendig oder die Sanierungen noch nicht abgeschlossen sind, die Kosten vollumfänglich vom Bund getragen werden.

iii. Verwendung von Begriffen

Die **SGSMP** merkt zur Sachüberschrift von Artikel 24a StSG an, dass das Wort «Tragung» in der deutschen Sprache ungebräuchlich sei. «Tragung der Kosten» sollte deshalb nach Ansicht der **SGSMP** durch den Begriff «Kostenübernahme» ersetzt werden. Auch zu Artikel 24 Absatz 2 StSG meint die **SGSMP**, dass die italienische Formulierung «radioattivamente contaminati» nicht gebräuchlich sei und durch «contaminati con materiale radioattivo» ersetzt werden sollte.

Der Kanton **ZH** wünscht, dass der Begriff «Altlasten» in diesem Zusammenhang nicht verwendet werde, um Missverständnissen vorzubeugen. Gemäss **ZH** sollte die Bezeichnung «sanierungsbedürftiger, radioaktiv kontaminierter Standort» verwendet werden.

iv. Weitere Rückmeldungen zu den Artikeln 24 und 24a StSG

Die **FDP**, die **SPS**, **swissnuclear** und das **Nuklearforum Schweiz** begrüßen explizit die Kostentragung für Sanierungsmassnahmen bei radiologischen Altlasten der Vorlage. Die **SPS** verweist auf die [Interpellation 22.3936 von Martina Munz](#), in welcher explizit die Frage gestellt worden sei, ob das Verursacherprinzip bei der Kostentragung für Sanierungsmassnahmen bei Standorten oder Liegenschaften, die durch die Tätigkeiten der Leuchtfarbenetzerei für die Uhrenindustrie mit radioaktivem Radium kontaminiert wurden, angewendet werden könne.

Die **KSR** macht bezugnehmend auf die Erläuterungen die Überlegung, ob es nicht sinnvoll und nützlich wäre, radioaktive Kontaminationen analog der Umweltschutzgesetzgebung in Zukunft ebenfalls im Kataster der Liegenschaften zu vermerken und ob ein solches Vorgehen im StSG oder in einem anderen Erlass festgehalten werden müsste.

3.3 Kostenregelung bzgl. Entsorgung von radioaktiven Abfällen (Art. 27 StSG)

Die **KSR** weist auf Unklarheiten bei der Formulierung von Artikel 27 Absatz 1 StSG bezüglich der Pflichten des Finders von radioaktiven Abfällen hin. Die Verwendung des Begriffs «Abliefern» (oder «livrer» im Französischen) suggeriere, dass der Finder selbst die Lieferung der radioaktiven Abfälle bis zur bezeichneten Stelle übernehmen müsse. Nicht jeder Finder sei sich jedoch der Gefahren bewusst, die die radioaktiven Abfälle für ihn haben könnten. Der Kanton **VD** beantragt zudem, dass der Finder die zuständige Behörde in Kenntnis setzen soll, damit eine unnötige Gefahr abgewendet werden könne und

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

schlägt die folgende Formulierung für Artikel 27 Absatz 1 StSG vor: *Wer radioaktive Abfälle verursacht oder findet, die nicht als Folge der Nutzung von Kernenergie entstehen, muss die zuständige Behörde in Kenntnis setzen und sie an eine von der zuständigen Behörde bezeichnete Stelle abliefern.*

Die **SGSMP** weist darauf hin, dass das Wort «fornirle» in der italienischen Fassung von Artikel 27 Absatz 1 StSG nicht gebräuchlich sei und durch «consegnarle» oder «inviarle» ersetzt werden sollte.

Weiter begrüssen die **FDP**, **Swissnuclear** und das **Nuklearforum Schweiz** explizit die Kostenverteilung der Vernehmlassungsvorlage bezüglich der Entsorgung von radioaktiven Abfällen.

3.4 Kostenregelung bzgl. Immissionsüberwachung (Art. 17 StSG)

Betriebe, welche sich gemäss der Vorlage an der spezifischen Immissionsüberwachung beteiligen sollen, sollen nach Meinung der **SGSMP** grundsätzlich auch bei der Auswahl der Methode angehört werden. Sie schlägt für Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe a StSG die Formulierung *'die zur Überwachung notwendigen Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Verursachern'* vor. Zudem soll gemäss **SGSMP** in Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c StSG gleich wie bei der Sachüberschrift von Artikel 24a StSG der Begriff der «Kostenübernahme» anstelle von «Kostentragung» verwendet werden.

Der Kanton **VD** begrüsst grundsätzlich eine Beteiligung der Betriebe an den Kosten für die Immissionsüberwachung. Gemäss ihm müsse aber der Wortlaut von Artikel 17 Absatz 2^{bis} StSG angepasst werden. Der Artikel lasse die Möglichkeit offen, dass die Bereiche für die Immissionsüberwachung ausgeweitet werden können und ein Betrieb Kosten tragen müsse, die andere Betriebe übernehmen müssten. Die Bewilligungsbehörde legt gemäss Artikel 112 Absatz 2 StSV die im Einzelfall maximal zulässigen Abgaberationen und gegebenenfalls Abgabeaktivitätskonzentrationen fest. Die Berechnungen für diese Limiten sind nicht öffentlich einsehbar, was impliziert, dass kein Betrieb in der Lage sei, den Beitrag seiner eigenen Abgabe zur gesamten Immission zu bestimmen. **VD** schlägt vor, Artikel 17 Absatz 2^{bis} StSG wie folgt umzuformulieren: *Betriebe mit Bewilligung zur Abgabe radioaktiver Stoffe an die Umwelt tragen die Kosten für die Massnahmen, die zur Überwachung ihrer spezifischen Abgabe notwendig sind, damit sichergestellt werden kann, dass die in den Bewilligungen festgelegten Grenzwerte eingehalten werden.*

Swissnuclear und das **Nuklearforum Schweiz** vermerken, dass sie die in der Vernehmlassungsvorlage vorgeschlagene Kostentragung für die Immissionsüberwachung, an der sich die Betreiber der KKW bereits heute beteiligen, nicht bestreiten.

3.5 Datenschutz

Der Kanton **BL** begrüsst die Verankerung der Datenbearbeitung auf formellgesetzlicher Stufe und erachtet die zusätzliche Regelung der Grundsätze der Datenbearbeitung auf Gesetzesstufe der derzeit nur in der Verordnung geregelten Register und Datenbanken (Art. 18 StSV; Art. 72 ff. StSV; Art. 162 StSV) als notwendig. Ebenfalls als notwendig erachtet er eine bislang fehlende Delegationsbestimmung zur Regelung der Einzelheiten der Datenbearbeitung in der StSV.

Der Kanton **BL** und **privatim** merken an, dass das Wort «soweit» in Artikel 46b Absatz 1 StSG sowohl die grundsätzliche Unentbehrlichkeit der Datenbekanntgabe für die Aufgabenerfüllung als Anforderung an die Gesetzmässigkeit der Datenbekanntgabe (vgl. Art. 34 des neuen Datenschutzgesetzes, nDSG; SR 235.1) als auch deren Umfang («so viel wie nötig, so wenig wie möglich) als Anforderung an die Verhältnismässigkeit (vgl. Art. 6 Abs. 2 nDSG) adressiere. In Artikel 46b Absatz 2 Buchstaben a und b sowie in Absatz 3 StSG stehe hingegen jeweils «sofern» anstatt «soweit». Die Verwendung von «sofern» führe gemäss **BL** und **privatim** zu einem Ja/Nein-Entscheid ohne Beschränkung, in welchem Umfang die Daten bekanntgegeben werden dürfen. Sie weisen darauf hin, dass das Verhältnismässigkeitsprinzip als verfassungsmässiger Grundsatz auch ohne ausdrückliche «Erinnerung» im Fachgesetz gelte. Im Interesse der Einfachheit und Klarheit für die Rechtsanwendenden empfehlen **BL** und **privatim** jedoch, auch in Artikel 46b Absätze 2 und 3 StSG den Begriff «soweit» zu verwenden.

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

Der Kanton **VD** fordert, dass entweder im StSG oder in der StSV die Kriterien für die Festlegung der Dauer der Datenaufbewahrung beschrieben werden. Zudem beantragt **VD**, in der französischen Fassung den Ausdruck «faire traïter» durch das gebräuchlichere « sous-traïter » zu ersetzen. Dem Kanton **VD** ist es auch ein Anliegen, dass das BAG in der StSV die Rollen der Behörden betreffend Datenbearbeitung präzisiert. Es gehe zu wenig klar hervor, wer welche Daten zu welchem Zweck bearbeitet.

Weiter begrüsst der Kanton SH explizit die Schaffung einer materiell genügenden Rechtsgrundlage zur Bekanntgabe von Personendaten und der Kanton FR die Klarstellungen, die den Datentransfer zwischen den betroffenen Stellen ermöglichen.

3.6 Strafbestimmungen

Die Verjährungszeit von 5 Jahren erscheint der **SGSMP** sehr kurz in Anbetracht der teilweise sehr langen Halbwertszeiten von Radionukliden und den damit verbundenen anhaltenden Langzeitfolgen. Ausserdem sei gemäss **SGSMP** nicht klar, wann die Verjährungszeit starte: mit der Überschreitung selbst oder mit deren Entdeckung.

Der Kanton **NE** ist der Ansicht, die vorgeschlagenen Sanktionen seien relativ bescheiden und nicht sehr abschreckend.

4 Weitere Bemerkungen und Anliegen

Verschiedene VLT haben nebst ihren Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage auch auf weitere Punkte aufmerksam gemacht, die nicht Gegenstand der vorliegenden Teilrevision sind:

Der **HEV** weist darauf hin, dass er sich bereits bei der Neuregelung der Radonsanierungen auf Verordnungsstufe dafür eingesetzt habe, dass die Sanierungsmassnahmen auf Freiwilligkeit beruhen sollen. Die Bevölkerung sei zudem sachlich zu informieren. In der Folge seien aber in Artikel 155 Absatz 2 StSV gemäss **HEV** sehr strenge und unverhältnismässige Referenzwerte eingeführt worden. Diese Referenzwerte führen nun zu Sanierungsmassnahmen bei Bestandesbauten, welche mit sehr hohen Kosten für Immobilieneigentümer verbunden sein können. Zudem wurden gemäss **HEV** im Merkblatt Radon teilweise utopische Sanierungsfristen eingeführt, obwohl er darauf hingewiesen hatte, dass diese in der Praxis weder umsetzbar noch zielführend seien.

Die **SPS** betont die Wichtigkeit des Atomausstiegs. KKW und Atomenergie stellen gemäss **SPS** eine wesentliche Gefahr für Mensch, Umwelt und unsere Versorgungssicherheit dar. Sie macht auf die Ausgabe 01/23 der Zeitschrift der Schweizerischen Energiestiftung aufmerksam, in welcher steht, dass ungeplante AKW-Ausfälle das grösste Risiko für die Versorgungssicherheit darstellen und sich die nicht revisionsbedingten Ausfälle in den letzten Jahren gerade in den vulnerablen Wintermonaten häufen. Zudem unterstütze die Atomenergie nach Ansicht der **SPS** auch zweifelhafte Lieferketten, denn etwa 70% des Uranvorkommens befänden sich auf indigenem Land und die Atomindustrie sei schwer abhängig von Russland und China, die den Weltmarkt für die entscheidenden Uran-Verarbeitungsschritte dominieren. Aus diesen Gründen setze sich die **SPS** für einen Atomausstieg ein.

Swissnuclear und das **Nuklearforum Schweiz** erneuern das Anliegen, die festgelegte Haltbarkeit der Jodtabletten von maximal 10 Jahren einer Überprüfung zu unterziehen. Sie bedauern, dass diese Revision nicht zum Anlass dafür genommen werde. Eine altersbedingte Veränderung und damit eine Beeinträchtigung der Wirkung von Jodtabletten sei bei sachgemässer Lagerung auch nach Überschreiten der Haltbarkeitsdauer nicht gegeben – die Tabletten seien weiterhin einwandfrei und einsetzbar. Ein vorzeitiger Ersatz von einwandfreien Tabletten sei auch aus ökologischer Sicht wenig sinnvoll. Wesentlich besser sei durch eine periodische Überprüfung die Qualität der zentral gelagerten Tabletten sicherzustellen und erst bei auftretenden Mängeln einen weiteren Austausch vorzunehmen.

Der Kanton **GE** weist darauf hin, dass bei einem nuklearen Unfall auch andere Nuklide, vor allem Cs-137, für Probleme sorgen würden und zu Kontaminationen von Gebieten führen können. Beispielsweise

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

bei einem nuklearen Unfall in der Ukraine werde sicherlich die Kontamination von Lebensmitteln Probleme bereiten. In diesem Fall seien Jodtabletten nutzlos, stattdessen müssen andere Massnahmen umgesetzt werden, wie beispielsweise ein Importverbot.

5 Liste der Vernehmlassungsteilnehmenden und Abkürzungen

Total: 46 Antworten

Kantone

AG	Staatskanzlei des Kantons Aargau Chancellerie d'État du canton d'Argovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Argovia
AI	Ratskanzlei des Kantons Appenzell Innerrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Intérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Interno
AR	Kantonskanzlei des Kantons Appenzell Ausserrhoden Chancellerie d'État du canton d'Appenzell Rhodes-Extérieures Cancelleria dello Stato del Cantone di Appenzello Esterno
BE	Staatskanzlei des Kantons Bern Chancellerie d'État du canton de Berne Cancelleria dello Stato del Cantone di Berna
BL	Landeskanzlei des Kantons Basel-Landschaft Chancellerie d'État du canton de Bâle-Campagne Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Campagna
BS	Staatskanzlei des Kantons Basel-Stadt Chancellerie d'État du canton de Bâle-Ville Cancelleria dello Stato del Cantone di Basilea Città
FR	Staatskanzlei des Kantons Freiburg Chancellerie d'État du canton de Fribourg Cancelleria dello Stato del Cantone di Friburgo
GE	Staatskanzlei des Kantons Genf Chancellerie d'État du canton de Genève Cancelleria dello Stato del Cantone di Ginevra
GL	Regierungskanzlei des Kantons Glarus Chancellerie d'État du canton de Glaris Cancelleria dello Stato del Cantone di Glarona
GR	Standeskanzlei des Kantons Graubünden Chancellerie d'État du canton des Grisons Cancelleria dello Stato del Cantone dei Grigioni
JU	Staatskanzlei des Kantons Jura Chancellerie d'État du canton du Jura Cancelleria dello Stato del Cantone del Giura

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

LU	Staatskanzlei des Kantons Luzern Chancellerie d'État du canton de Lucerne Cancelleria dello Stato del Cantone di Lucerna
NE	Staatskanzlei des Kantons Neuenburg Chancellerie d'État du canton de Neuchâtel Cancelleria dello Stato del Cantone di Neuchâtel
NW	Staatskanzlei des Kantons Nidwalden Chancellerie d'État du canton de Nidwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Nidvaldo
OW	Staatskanzlei des Kantons Obwalden Chancellerie d'État du canton d'Obwald Cancelleria dello Stato del Cantone di Obvaldo
SG	Staatskanzlei des Kantons St. Gallen Chancellerie d'État du canton de St-Gall Cancelleria dello Stato del Cantone di San Gallo
SH	Staatskanzlei des Kantons Schaffhausen Chancellerie d'État du canton de Schaffhouse Cancelleria dello Stato del Cantone di Sciaffusa
TG	Staatskanzlei des Kantons Thurgau Chancellerie d'État du canton de Thurgovie Cancelleria dello Stato del Cantone di Turgovia
TI	Staatskanzlei des Kantons Tessin Chancellerie d'État du canton du Tessin Cancelleria dello Stato del Cantone Ticino
UR	Standeskanzlei des Kantons Uri Chancellerie d'État du canton d'Uri Cancelleria dello Stato del Cantone di Uri
VD	Staatskanzlei des Kantons Waadt Chancellerie d'État du canton de Vaud Cancelleria dello Stato del Cantone di Vaud
VS	Staatskanzlei des Kantons Wallis Chancellerie d'État du canton du Valais Cancelleria dello Stato del Cantone del Vallese
ZG	Staatskanzlei des Kantons Zug Chancellerie d'État du canton de Zoug Cancelleria dello Stato del Cantone di Zugo
ZH	Staatskanzlei des Kantons Zürich Chancellerie d'État du canton de Zurich Cancelleria dello Stato del Cantone di Zurigo

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

FDP	FDP. Die Liberalen PLR. Les Libéraux-Radicaux PLR.I Liberali Radicali
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz Parti socialiste suisse Partito socialista svizzero
GPS	GRÜNE Schweiz Les VERT-E-S suisses I VERDI svizzera

Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband Union patronale suisse Unione svizzera degli imprenditori
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund Union syndicale suisse Unione sindacale svizzera

Übrige Organisationen

GDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und Gesundheitsdirektoren Conférence suisse des directrices et directeurs cantonaux de la santé Conferenza svizzera delle direttrici e dei direttori cantonali della sanità
Greenpeace	Greenpeace Schweiz Greenpeace Suisse Greenpeace Svizzera
KAV	Schweizerische Kantonsapothekervereinigung Association des pharmaciens cantonaux Associazione dei farmacisti cantonali
pharmaSuisse	Schweizerischer Apothekerverband Société suisse des pharmaciens Società svizzera dei farmacisti
PSI	Paul Scherrer Institut Institut Paul Scherrer Istituto Paul Scherrer
RKMZF	Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz und Feuerwehr Conférence gouvernementale des affaires militaires, de la protection civile et des sapeurs-pompiers Conferenza governativa per gli affari militari, la protezione civile e i pompieri

Teilrevision des Strahlenschutzgesetzes

FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz Coordination suisse des sapeurs-pompiers Coordinazione svizzera dei pompieri
SGSMP	Schweizerische Gesellschaft für Strahlenbiologie und Medizinische Physik Société suisse de radiobiologie et de physique médicale Società Svizzera di Radiobiologia e Fisica Medica
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt Caisse nationale suisse d'assurance en cas d'accidents Istituto nazionale svizzero di assicurazione contro gli infortuni
swissnuclear	swissnuclear, Fachgruppe Kernenergie der swisselectric swissnuclear, section énergie nucléaire de swisselectric swissnuclear, sezione di energia nucleare di swisselectric
KSR	Eidgenössische Kommission für Strahlenschutz Commission fédérale de radioprotection Commissione federale della radioprotezione
KomABC	Eidgenössische Kommission für ABC-Schutz Commission fédérale pour la protection ABC Commissione federale per la protezione NBC
Nagra	Nationale Genossenschaft für die Lagerung radioaktiver Abfälle Société coopérative nationale pour le stockage des déchets radioactifs Società cooperativa nazionale per l'immagazzinamento di scorie radioattive
privatim	Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten Conférence des préposé(e)s suisses à la protection des données Conferenza dei incaricati svizzeri della protezione dei dati
HEV	Hauseigentümerverband Association des propriétaire fonciers Associazione dei proprietari fondiari
SDV	Schweizerischer Drogistenverband Association suisse des droguistes
Nuklearforum Schweiz	Nuklearforum Schweiz Forum nucléaire suisse